

RS OGH 1998/8/5 3R111/98k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.1998

Norm

GebAG §34 Abs1

GebAG §34 Abs2

GebAG §39 Abs4

Rechtssatz

Macht der Sachverständige seine Gebühr nach § 34 Abs.1 GebAG geltend und verzichtet er auf die Zahlung der gesamten Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes, so hat eine Rücknahme dieses Verzichtes nach Abschluß seiner Tätigkeit, weil sich herausstellt, daß die Gebühr bei den Parteien nicht einbringlich ist und die Parteien die Verfahrenshilfe nicht beantragen bzw. bewilligt erhalten, nicht die Wirkung, daß im Sinne der Regelung des § 39 Abs.4 GebAG vorzugehen wäre.

Entscheidungstexte

- 3 R 111/98k

Entscheidungstext OLG Wien 05.08.1998 3 R 111/98k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000266

Dokumentnummer

JJR_19980805_OLG0009_00300R00111_98K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at